

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.11.2018

Widerspruchsrecht bei Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Stadt Minden weist auf die Widerspruchsrechte gemäß § 50 Absatz 5 sowie gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 08.05.2013 (BGBl. 2013, S. 1084, BMG) in der derzeit geltenden Fassung hin:

- 1. Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten gem. § 50 Abs. 5 BMG**
Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:
 - a. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§50 Abs. 1 BMG)
 - b. über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§50 Abs. 2 BMG)
 - c. zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform). (§50 Abs. 3 BMG)

- 2. Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten gem. § 36 Abs. 2 BMG**
Gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, sofern die Betroffenen Weitergabe gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Betroffene, die von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Minden, Großer Domhof 2, 32423 Minden, Widerspruch einlegen.

Ein entsprechender Vordruck ist auch im Internet unter www.minden.de, „Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz“, zum Download eingestellt.